Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Sicherung und Rekultivierung der

Altablagerung „Deponie Krausnick“,
Gemeinde Krausnick – Großwasserburg, Amt Unterspreewald

zwischen dem

Landkreis Dahme - Spreewald
vertreten durch den Landrat
Herrn Stefan Loge
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

(im Folgenden als LDS bezeichnet)

und der

Gemeinde Krausnick – Groß Wasserburg
vertreten durch das Amt Unterspreewald
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Henry Urchs
Markt 1
15938 Golßen

(im Folgenden als Gemeinde Krausnick bezeichnet)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geschlossen:

Präambel

Die Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Deponie Krausnick“ mit der ISAL-Nr.: 0331610109 (im folgenden AA „Deponie Krausnick“ genannt) erfolgt in Verantwortung der Gemeinde Krausnick als Maßnahmeträgerin und für die Sanierung pflichtige Gebietskörperschaft.

Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) handelt es sich hierbei um eine festgestellte Altlast (Altablagerung), d.h. um eine stillgelegte Abfallbeseitigungsanlage, bei der der Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit unter den derzeit bestehenden Verhältnissen gutachterlich nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Altlasten und durch Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Die Gemeinde Krausnick - Großwasserburg ist nach Bewertung der Sachlage und eingehender Störerprüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 für diese Maßnahme pflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind Sicherungsmaßnahmen zur Sanierung geeignet, wenn sie gewährleisten, dass durch die im Boden verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Nach § 5 Abs. 4 dieser Vorschrift kann als Sicherungsmaßnahme auch eine geeignete Abdeckung von Altablagerungen mit einer Bodenschicht in Betracht kommen.

Mit den in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Maßnahmen und unter Beachtung der darin genannten Maßgaben wird die rechtlich gebotene Sicherung der Altablagerung gewährleistet. Grundlage dieser Bewertung bilden das Gutachten zur „Gefährdungsabschätzung der Deponie Krausnick““ der IBG Krüger, Mügeln vom 20.11.1991, der Ergebnisbericht zur „Detailuntersuchung Deponie Krausnick“ der ITW Ingenieurberatung GmbH Spremberg vom 10.03.1993, der Konzeption zur Sanierung der „Deponie Krausnick“, ITW GmbH Spremberg vom 25.03.1993 sowie der Bericht zu weiterführenden Maßnahmen bei der Sicherung der Deponie Krausnick, ITW GmbH Spremberg vom 03.11.1993, dem „Meteorologischen Gutachten zur Hausmülldeponie Krausnick“ des Deutschen Wetterdienstes, Wetteramt Potsdam, vom 26.10.1993 sowie Untersuchung des Grundwassers auf verschiedenen Altablagerungen, Prüfbericht Krausnick, Amt Unterspreewald der SYNLAB Umweltinstitut LAG GmbH Spremberg vom 15.03.2017.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die den Vertrag schließenden Parteien vereinbaren die Durchführung der Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme. Dabei wird die Gemeinde Krausnick – Groß Wasserburg als Maßnahmeträgerin tätig. Die uAWB / uB des LDS fungiert per Gesetz als Überwachungsbehörde.

(2) Die AA „Deponie Krausnick“ wurde zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Aschen, Gewerbeabfällen und gemischten Siedlungsabfällen genutzt. Die zur Sicherung anstehende Fläche hat nach bestehenden Erkenntnissen eine Ausdehnung von ca. 18.500 m² und ein geschätztes Volumen von ca. 60.000 m³. Sie wurde in Anlehnung an die „Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfalldeponien mit geringem Gefährdungspotential des Landesumweltamtes Brandenburg“ (im weiteren Richtlinie des LUA genannt) in die Kategorie „A 1“ eingestuft.

(3) Die Altablagerung „Deponie Krausnick“ liegt ca. 400 m nördlich der Ortslage Krausnick (Gemarkung Krausnick, Flur 1, Flurstücke 112, 114, 115; Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 90) und ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im nördlichen Bereich der Flurstücke 114 und 115 befindet sich ein kleines Waldstück, welches sich nach Süden bis an den bestehenden Böschungsfuß der Altablagerung erstreckt.

(4) Maßgebend für die Ausführung der Sanierungsmaßnahme ist eine durch ein fachkundiges Unternehmen zu erarbeitende Konzeption zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Deponie Krausnick“ als Sanierungsplan im Sinne des § 13 Absatz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Grundlage dieser Konzeption bilden die Festlegungen dieses Vertrages und soll die wesentlichen im § 13 Abs. 1 BBodSchG genannten Schwerpunkte beinhalten.

(5) Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im Einvernehmen mit den bei dieser Maßnahme zuständigen und befugten Behörden.

(6) Die unter § 1 Absatz 4 dieses Vertrages genannte Sanierungsplanung ist durch die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich zu erklären.

§ 2 Allgemeines

(1) Der Maßnahmebeginn wird dem LDS - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) durch die Maßnahmeträgerin zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Darin werden die beauftragten Firmen zur Bauausführung und deren verantwortlicher Ansprechpartner unter Angabe der Firmenanschriften und Telefonnummern benannt.

(2) Für die auszuführenden Erdarbeiten werden die Vorschriften der ZTVE-StB 94 und die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik angewendet. Bei Verfüllarbeiten ist die Vorschrift VBG 40 "Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialgeräte des Erdbaus/Erdmaschinen" zu beachten.

(3) Zeitgleich mit der Anzeige zum Maßnahmebeginn wird der uAWB/uB seitens der Maßnahmeträgerin ein(e) Projektverantwortliche(r) benannt.

§ 3 Vorbereitende Maßnahmen

(1) Zur Sicherung und Rekultivierung der AA „Deponie Krausnick“ wird eine Baustelleneinrichtung vorgesehen, welche für die Dauer der Maßnahme zumindest die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle gewährleistet.

(2) Die Altablagerung wird von oberflächlich aufliegenden gefährlichen Abfällen beräumt. Gleiches gilt für organische Abfälle und Materialien, welche im Zuge der Baufeldfreimachung angefallen sind. Organische Abfälle, welche ihren Eigenschaften zufolge für naturschutzfachliche Maßnahmen geeignet sind, können unter Beachtung des § 10 dieses Vertrages ortsnah zwischengelagert werden.

(3) Die Maßnahmeträgerin informiert mit geeigneten Mitteln die Öffentlichkeit im Vorfeld über diese Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme.

(4) Das Beibringen der Zustimmungen anderer betroffener Grundstückseigentümer zu dieser Maßnahme obliegt der uAWB /uB des LDS.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Umsetzung der in der Sicherungs- und Rekultivierungsplanung genannten Festlegungen.

(2) Zur Herstellung des Oberflächenprofils der Altablagerung ist die Verwertung mineralischer Abfälle zulässig. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der mineralischen Abfälle zur Verwertung müssen so beschaffen sein, dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 BBodSchG der bestimmenden Prägung des Gebietes und der zu erwartenden Folgenutzung entsprechen.

(3) Die Deklarationsanalysen oder die Erzeugererklärungen des zum Einbau vorgesehenen Materials werden mindestens drei Tage vor Anlieferung der uAWB /uB des LDS zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorgelegt.

(4) Die Profilierung erfolgt so, dass ein dachähnliches Geländeprofil hergestellt wird, um eine Verringerung des Sickerwassereintrages in den Ablagerungskörper zu erreichen (Minimalneigung im Dachbereich 1 : 20; Maximalneigung im Hangbereich 1 : 3). Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass anfallendes Niederschlagswasser über kurze Distanzen obertägig oder hypoderm zu den Außenkanten der Altablagerung abgeleitet wird.

(5) Der Einbau des Materials erfolgt lagenweise und setzungsfrei unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Setzungsfreiheit ist gegeben, wenn ein Verdichtungsgrad von $D_{Pr} \geq 95$ % erreicht ist. Die Verdichtung ist nachzuweisen.

§ 5 zulässige Materialien

(1) Für die Grob- und Feinprofilierung sind ausschließlich die im Sicherungs- und Rekultivierungsplanung beschriebenen und durch die Überwachungsbehörde bestätigten Abfallarten zugelassen. Die Herstellung der Rekultivierungsschicht erfolgt nach der Maßgabe des § 12 BBodSchV und ist in geeigneter Form gegen Erosionserscheinungen zu sichern.

(2) Der Einbau der mineralischen Abfälle darf nur nach ergangener Prüfung der jeweiligen Deklaration und schriftlicher Einbaufreigabe erfolgen. Die Einbaufreigabe wird durch die uAWB /uB des LDS erteilt.

(3) Zur Anlieferung der mineralischen Abfälle gilt das Lieferscheinverfahren. Anlieferungen, aus denen nicht eineindeutig die Abfallart, der Erzeuger, Abfallherkunft, Transporteur, das Kfz - Kennzeichens des Lieferfahrzeuges, sowie die dazugehörige Deklaration hervorgeht, sind zurückzuweisen. Der Lieferschein ist zumindest vom Kraftfahrer zu unterzeichnen.

(4) Die Anlieferung / Vorlagerung von nicht zum Einbau freigegebenem Material auf der Altablagerung ist nicht zulässig.

(5) Mineralische Abfälle und Bodenmaterialien (auch Substrate) mit regenerativen Bestandteilen invasiver Neophyten sind zum Einbau nicht zugelassen.

(6) Fehllieferungen, welche einer Deklaration zugeordnet wurden, aber nach Art und Beschaffenheit dieser nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Bereits angelieferte Haufwerke solcher Materialien sind zu kennzeichnen und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Werktagen nachweislich zu entsorgen
Handelt es sich dabei um gefährliche Abfälle, ist die uAWB /uB des LDS und die Erzeugerbehörde (Überwachungsbehörde des Abfallerzeugers) sofort nach Feststellung des Tatbestandes zu informieren.

(7) Ausnahmen von bestehenden Regelungen zur Verwertung mineralischer Abfälle bedürfen der Einzelfallprüfung und der schriftlichen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde.

§ 6 Überwachung der Maßnahme

(1) Es gelten mindestens vierteljährliche Bauberatungen als vereinbart. An diesen Bauberatungen nehmen mindestens je ein Vertreter der Maßnahmeträgerin, der Überwachungsbehörde sowie ein Vertreter des durch die Maßnahmeträgerin für dieses Projekt vertraglich gebundenen Unternehmens teil. Die Einladung zu den Bauberatungen erfolgt durch die Maßnahmeträgerin.

(2) Vertretern des LDS sowie vom LDS beauftragten Personen, ist das Betreten der Baustelle auch ohne vorhergehende Ankündigung gestattet. Sie haben auch das Recht, die Baustelleneinrichtungen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie technische Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

(3) Die Maßnahmeträgerin beauftragt im Rahmen seiner Überwachungspflicht mindestens zwei chemische Kontrollanalyse durch ein unabhängiges, zertifiziertes chemisches Labor.

(4) Zu den Bauberatungen ist der Überwachungsbehörde die tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt eingebaute Menge mineralischer Abfälle (bezogen auf die jeweilige Deklaration) in Form einer kumulativen Tabelle zu übergeben.

§ 7 Maßnahmen zum Arbeitsschutz

(1) Vor der Baustelle werden ein Baustellenschild und ein Hinweisschild, wonach das Betreten durch Unbefugte verboten ist, aufgestellt.

(2) Das Betreten der Baustelle erfolgt unter Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung

§ 8 Fertigstellung der Sicherung und Rekultivierung

(1) Der Abschluss der in diesem Vertrag vereinbarten Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme wird der uAWB/uB des LDS durch die Maßnahmeträgerin schriftlich angezeigt. Eine förmliche Abnahme der Maßnahme durch die uAWB/uB gemeinsam mit der Maßnahmeträgerin und weiteren zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 5 dieses Vertrages gilt als vereinbart.

(2) Mit der Mitteilung der Fertigstellung des geordneten Abschlusses der Altablagerung werden der uAWB/uB des LDS durch die Maßnahmeträgerin folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Abschlussbericht der Maßnahme mit Darstellung der zeitlichen Abfolge der durchgeführten Arbeiten, mit tabellarisch gelisteten Herkunftsnachweisen / Deklarationsanalysen der zur Rekultivierung verwerteten mineralischen Abfälle;
- Lageplan der Altablagerung als Ergebnis einer Ingenieurvermessung nach Ende der Maßnahme zum Nachweis der Einhaltung der Baugrenzen, der Höhenbeschränkungen und der Hangneigungen.

(3) Mit Abschluss der Sicherungs- und Rekultivierungsarbeiten und der mängelfreien Abnahme der Maßnahme durch die Beteiligten, wird die Altablagerung in die Nachsorge entlassen und im Altlastenkataster des LDS im Status einer „gesicherten Altablagerung“ geführt. Von einer gesicherten Altablagerung gehen nach derzeitigem Erkenntnisstand, keinerlei Gefahren für Gesundheit von Mensch und Tier oder Gefahren in Hinblick auf eine nachhaltige Schädigung eines Umweltkompartiments aus.

(4) Nach Ende des Nachsorgezeitraumes und der Beendigung der Entwicklungspflege für forstliche oder naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen wird die bestehende Umzäunung durch die Maßnahmeträgerin zurückgebaut. Ist der Zaun für den Schutz von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich, kann dieser mit der Entlassung in die Nachsorgephase zurückgebaut werden. Die Abstimmung dazu trifft die Maßnahmeträgerin mit den beauftragten Unternehmen selbst.

§ 9 Nachsorge

(1) Der Nachsorgezeitraum gilt zunächst auf 3 Jahre als vereinbart.

(2) Die Maßnahmeträgerin bzw. der von ihm Beauftragte unterhält die rekultivierten Flächen in dem erforderlichen Maße. Auftretende Setzungsmulden, Erosionsrinnen bzw. -flächen gleicht die Maßnahmeträgerin kurzfristig mit geeignetem Bodenmaterial aus. Die Nachsorge beinhaltet des Weiteren die Entwicklungspflege von Begrünung und Kompensationspflanzungen und die Unterhaltung und Pflege von naturschutzfachlichen Maßnahmen.

(3) Die Maßnahmeträgerin bzw. der von ihm Beauftragte verpflichtet sich in der Nachsorgephase mindestens einmal jährlich (Mai) und bei Erfordernis nach Extremwetterereignissen, Kontrollen auf Schäden und Veränderungen an der Oberfläche

der Altablagerung und Vegetation durchzuführen. Die Ergebnisse der Überwachung übermittelt die Maßnahmeträgerin spätestens einen Monat nach Durchführung der Kontrolle dem LDS. Diese Überwachung erfolgt bis zur Entlassung aus der Nachsorge.

(4) Die Entlassung der Altablagerung aus der Nachsorgephase erfolgt förmlich per Feststellungsprotokoll durch die uAWB /uB des LDS.

(5) Mit der Entlassung aus der Nachsorge behält sich die uAWB /uB des LDS bei Erfordernis vor, die Fläche der gesicherten und rekultivierten Altablagerung mit Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 5 BBodSchG zu belegen.

(6) Werden Flächen vor Ablauf der Nachsorge- oder Gewährleistungsfristen an Dritte übergeben, so ist vertraglich festzuschreiben, dass die vorgesehene Nachnutzung nicht dem Sicherungszweck konterkariert und notwendige Nachsorgeverpflichtungen auf den Nachnutzer übertragen werden. Gleiches gilt für Teilflächen.

(7) Die weiterführenden Pflichten zur Kontrolle der Flächen nach der Entlassung aus der Nachsorge, ergeben sich aus den gesetzlichen Pflichten eines Grundstückseigentümers.

§ 10 Genehmigungen

Der Vertrag lässt aufgrund anderer Vorschriften und Gesetze bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Vorschrift.

(2) Die angefertigten Dokumentationen und vorliegende Nachweise hat die Maßnahmeträgerin mindestens 10 Jahre nach Entlassung aus der Nachsorge aufzubewahren.

(3) Endet vor Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahme ein Vertragsverhältnis zwischen der Maßnahmeträgerin und einem durch ihn gebundenes Unternehmen, so ist die uAWB /uB davon in Kenntnis zu setzen. Die Maßnahmeträgerin verpflichtet sich, die Sicherung und Rekultivierung kurzfristig mit einem anderen Vertragspartner fortzusetzen.

(4) Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder Lücken enthalten, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Teile oder zur Lückenfüllung dasjenige zu vereinbaren, was wirtschaftlich unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und des Ziels des vorliegenden Vertrages sinnvoll ist.

.....	.....
Landkreis Dahme - Spreewald - Der Landrat -	Gemeinde Krausnick – Groß Wasserburg vertreten durch das Amt Unterspreewald -Der Amtsdirektor-
.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum